

Merkblatt zur Trichinenprobenentnahme

Neu: Abgabemöglichkeit an den EGS-Standorten Oppin und Teutschenthal-Bahnhof (ab Seite 5)

Wer ist berechtigt Trichinenproben zu entnehmen?

Die Übertragung der amtlichen Aufgabe „Probenentnahme zur amtlichen Untersuchung auf Trichinellen bei Wildtieren“ wird durch die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier LMÜV) unter § 6 geregelt. Die zuständige Behörde kann einen Jäger, der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen.

Nach § 6 (2) Nr. 1 muss der Jäger von der Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden sein. Schulungen durch Jagdschulen werden nur anerkannt, wenn die Schulung durch die zuständige Behörde anerkannt ist.

Der Jäger benötigt damit einen Übertragungsbescheid durch die im Landkreis zuständige Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis). Dazu muss der Jagdausübungsberechtigte einen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis stellen.

oder

Der für den Jagdbezirk zuständige **amtliche Tierarzt** oder **amtliche Fachassistent** ist für die Probenahme hinzuziehen.

Untersuchungspflichtige Tierarten

- Wildschweine,
- Sumpfbiber,
- Dachse,
- Bären und
- Füchse,

wenn deren Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll.

Art des Probenmaterials

Um eine sichere Untersuchung mittels Verdauungsmethode zu gewährleisten, ist ein **Probengewicht von mindestens 50 g** erforderlich. Das Gewicht der Probe muss frei von Fett und Bindegewebe sein. (Bei positivem Untersuchungsergebnis ist eine weitere 50 g schwere Probe zwecks unabhängiger Untersuchung zu entnehmen.)

Wildschwein: **Muskulatur aus Unterarm und aus beiden Zwerchfellfeilern**
am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil **oder**
Zungenmuskulatur
andere Tierarten: Muskulatur aus Zwerchfell, Kaumuskulatur, Zunge

Tierhaare und sonstige Verschmutzungen sollten vermieden werden.

Wildmarken und Wildursprungsscheine

Bei der Entnahme der Proben durch den Jagdausübungsberechtigten ist der Wildtierkörper mit der Wildmarke zu kennzeichnen. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle (z. B. Bauch oder Brust) am Wildschwein zu befestigen. Sie ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wiederverwendet werden kann.

Das Probenmaterial ist von jedem Tier einzeln in eine Tüte oder einen Becher zu geben und auslaufsicher zu verschließen.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein einzutragen.

Der Wildursprungsschein ist in mindestens 3-facher Ausfertigung vollständig auszufüllen mit der Probe bei der Untersuchungsstelle abzugeben.

Schweißproben

Schweißröhrchen (Plastikröhrchen mit Blutproben) sind gesondert in Tüten zu verpacken, jedoch eindeutig zuordenbar zu kennzeichnen.

Verpackung der Probe

Die Probe ist in einem auslaufsicheren Plastikbeutel (keine Gläser, Behältnisse etc.), möglichst vakuumiert zu verpacken. Der Probe ist, in einem weiteren Plastikbeutel verpackt, der Wildursprungsschein (3-fach) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass weder die Probe noch der Wildursprungsschein verschmutzt werden.

Die Probe ist im Zeitraum von der Entnahme bis zur Abgabe so aufzubewahren, dass sie ausreichend gekühlt und ein Verderb aufgrund von Wärmeentwicklung ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Trichinenproben ohne oder mit unvollständig ausgefülltem Begleitdokument oder ungenügendem Material werden nicht untersucht. Eine Freigabe des Wildbrets kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die telefonische Erreichbarkeit am Untersuchungstag unbedingt sicherzustellen ist.

Abgabe und Untersuchungszeiten der Trichinenproben

Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-1771

Annahmezeiten:

Montag: 07:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 07:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag: 07:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 07:00 – 11:00 Uhr

Untersuchungszeiten:

Ansatz: 13:00 Uhr verfügbar: 17:00 Uhr
kein Ansatz
Ansatz: 13:00 Uhr verfügbar: 17:00 Uhr
kein Ansatz
Ansatz: 11:00 Uhr verfügbar: 15:00 Uhr

Nebenstelle Halle
Bürgerinformation
Hansering 19, Zimmer 32
Tel.: 0345 - 2043 201 oder 202

Annahmezeiten:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Die Abgabe der Trichinenproben ist nur bis Donnerstag 11:00 Uhr in der Bürgerinformation möglich. Danach kann eine Untersuchung erst den kommenden Montag durchgeführt werden. Allerdings können die Proben am Freitag direkt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Merseburg abgegeben werden. (siehe Annahme- und Untersuchungszeiten im Amt).

**Nebenstelle Querfurt
Bürgerinformation
Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 - 73797-0**

Annahmezeiten:

Montag:	07:15 – 12:00 Uhr	
Dienstag:	07:15 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:15 – 12:00 Uhr	
Donnerstag:	07:15 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag:	07:15 – 12:00 Uhr	

Die Abgabe der Trichinenproben ist nur bis Freitag 08:00 Uhr in der Bürgerinformation möglich. Danach kann eine Untersuchung erst den kommenden Montag durchgeführt werden. Allerdings können die Proben am Freitag direkt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Merseburg abgegeben werden. (siehe Annahme- und Untersuchungszeiten im Amt).

Nutzung des Postkastens für Trichinenproben in der Nebenstelle Querfurt bei Nichtbesetzung der Bürgerinformation (Krankheit, Urlaub, etc.)

Der Postkasten in der Bürgerinformation ist nur nach Absprache mit der Bürgerinformation zu verwenden bzw. wenn die Bürgerinformation per Aushang darauf verweist.

Die Einwurfzeiten sind dem Aushang in der Bürgerinformation zu entnehmen.

Freitag ist ein Einwurf nicht möglich!

Neu! Abgabe an den EGS Standorten

**Lilienthalstr. 3
06188 Landsberg – Oppin**

**Dömikenweg 1
06179 Teutschenthal - Bahnhof**

Annahmezeiten:

Montag:	07:30 Uhr - 18:00 Uhr	}	Untersuchung am Mittwoch -> Freigabe ab 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr - 12:00 Uhr		
Dienstag:	12:00 Uhr – 18:00 Uhr	}	Untersuchung am Freitag -> Freigabe ab 15:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 Uhr – 18:00 Uhr		
Donnerstag:	07:30 Uhr – 12:00 Uhr		

Die Abgabe der Trichinenproben ist nur bis Donnerstag 12.00 Uhr an den EGS Standorten möglich. Danach kann eine Untersuchung der an den EGS-Standorten abgegebenen Proben erst am kommenden Mittwoch im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgen. Eine Abholung der Proben erfolgt durch den Kurier des Landkreises Saalekreis am **Diens- tag und am Donnerstag**, so dass damit die Proben jeweils am Mittwoch und am Freitag im Amt in Merseburg untersucht werden. Bis zur Abholung durch einen Kurier werden die Proben im dortigen Kühlschrank aufbewahrt.

Die Proben können selbstverständlich direkt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Merseburg abgegeben werden -> siehe Annahme – und Untersuchungszeiten im Amt.

Entrichtung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung

Für die Bezahlung der Gebühren für die Trichinenuntersuchung ist ab sofort die Verwendung von Gebührenmarken vorgesehen. Die Gebührenmarken können Sie im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Merseburg oder in den Bürgerinformationen Halle und Querfurt erwerben. Es erfolgt eine Dokumentation zur Ausgabe und zum Rücklauf der Gebührenmarken im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Gebühr für eine Trichinenuntersuchung beträgt derzeit 9,00 €. Bitte kleben Sie jeweils eine Gebührenmarke auf die obere Rückseite des Original-Wildursprungscheines und fügen Sie alle Exemplare des Wildursprungscheines der Trichinenprobe bei.

Bei der Abgabe der Proben im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und in den Bürgerinformationen in Halle und in Querfurt bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise, das heißt, der Wildursprungschein wird ausgefüllt, das Original (mit der Gebührenmarke auf der Rückseite) verbleibt beim Sachbearbeiter und die Durchschläge werden an den Verfügungsberechtigten zurückgegeben.

Bei Abgabe der Proben in den EGS-Standorten oder Einwurf in den Postkasten gilt der Tierkörper dann als freigegeben, sobald Sie von uns über das Ergebnis benachrichtigt werden. Nach der Untersuchung werden Ihnen Ihre Exemplare des Wildursprungscheines zurückgesandt.

Freigabe des Wildbrets

Bei Abgabe im Veterinäramt/Bürgerbüros

Bei Übergabe wird auf dem Wildursprungsschein der Zeitpunkt festgelegt, wann über das Wildbret verfügt werden darf.

Bei Abgabe über die EGS-Standorte und Postkasten

Nach Abschluss der Trichinenuntersuchung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis erhält der Verfügungsberechtigte die Freigabe telefonisch nach Abschluss der Untersuchung. Den Wildursprungsschein mit dem Vermerk „trichinenfrei“ erhält der Verfügungsberechtigte auf dem Postweg.

Zu widerhandlungen gegen § 24 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 der Tier-LMHV können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für Fragen steht das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel: 03461 40-1771
Fax: 03461 40-1799
E-Mail: veterinaeramt@saalekreis.de

Fundstellen

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs i.d.g.F.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) i.d.g.F.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor. MHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) i.d.g.F.